

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Rechtsausschuss

2007/0247(COD)

20.6.2008

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (KOM(2007)0697 – C6-0427/2007 – 2007/0247(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Manuel Medina Ortega

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Durch den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates soll der derzeitige europäische Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation geändert werden. Dieser Rahmen wird durch die drei Richtlinien (Rahmenrichtlinie, Genehmigungsrichtlinie und Zugangsrichtlinie) gebildet, mit denen ein echter Binnenmarkt für Telekommunikation geschaffen werden soll. Die grundlegenden Ziele des Vorschlags sind folgende: Verbesserung der Effizienz der elektronischen Kommunikation, Gewährleistung einer sowohl für Betreiber als auch für die nationalen Regulierungsbehörden (NRB) effizienten und einfachen Regulierung sowie Harmonisierung der EU-Rechtsvorschriften mit dem Ziel, Investitionen, Innovation und Kundennutzen zu fördern. Die wichtigsten Änderungen in der Rahmenrichtlinie, der Genehmigungs- und der Zugangsrichtlinie betreffen die Reform der Frequenzverwaltung, die Einführung der funktionalen Trennung und die Stärkung der Befugnisse der Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten. Zu diesem Vorschlag möchte der Verfasser folgende Änderungen vorschlagen:

A) Rahmenrichtlinie:

- In Artikel 6 letzter Absatz müsste hinsichtlich der Veröffentlichung der Ergebnisse der Konsultationsverfahren durch die NRB stärker sichergestellt werden, dass die von den Unternehmen übermittelten Informationen vertraulich behandelt werden.
- In Artikel 19 Absatz 1 wird der Kommission bei den Harmonisierungsmaßnahmen, die sie ergreifen muss, wenn die in der Rahmenrichtlinie und in den Einzelrichtlinien niedergelegten Regulierungsaufgaben durch die nationalen Regulierungsbehörden unterschiedlich umgesetzt werden, ein Ermessensspielraum bei der Wahl zwischen „Entscheidung“ und „Empfehlung“ eingeräumt, und das Regelungsverfahren mit Kontrolle ist nur für Erstere vorgesehen. An der Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung sind durchaus Zweifel angebracht, da der Umfang der Beteiligung des Parlaments letztlich davon abhängen würde, wofür die Kommission sich entscheidet.
- In Artikel 21 Absätze 2 und 3 müsste es hinsichtlich der grenzüberschreitenden Streitigkeiten zwischen aus verschiedenen Mitgliedstaaten stammenden Parteien dringend klargestellt werden, dass die Abstimmung der Bemühungen der nationalen Regulierungsbehörden um eine Beilegung der Streitigkeit zur Annahme einer gemeinsamen Entscheidung führen könnte.

B) Genehmigungsrichtlinie

- In Artikel 10 ist in Bezug auf die Erfüllung der Bedingungen von Allgemeingenehmigungen oder Nutzungsrechte sowie der besonderen Verpflichtungen ein Absatz 6a (neu) einzufügen, in welchem vorgesehen wird, dass die Mitgliedstaaten nach einzelstaatlichem Recht stets sicherstellen, dass die in den Absätzen 5 und 6 vorgesehenen Sanktionen einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Mangels anderer, spezifischer Rechtsgrundlagen stützt sich der Vorschlag auf Artikel 95 des EG-Vertrags, nach dem – im Wege der Mitentscheidung zwischen dem Parlament und dem Rat – die Annahme allgemeiner Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten möglich ist, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben. Der genannte Artikel bildet auch die Rechtsgrundlage für die Legislativakte, die durch diesen Vorschlag geändert werden, und die Wahl der Rechtsgrundlage ist insofern gerechtfertigt, als dieser Artikel einen ausreichenden horizontalen Geltungsbereich hat. Natürlich könnte für die Schaffung einer Regelungsbehörde auf europäischer Ebene auch Artikel 308 EGV als Generalklausel herangezogen werden, auch wenn das Europäische Parlament dieser Bestimmung zufolge keinerlei Mitentscheidungsbefugnis hätte.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Die zuverlässige und sichere Kommunikation von Informationen über

(32) Die Verfügbarkeit elektronischer Kommunikationsdienste ist in Notfällen

elektronische Kommunikationsnetze erlangt zunehmend zentrale Bedeutung für die Gesamtwirtschaft und die Gesellschaft im Allgemeinen. Die Systemkomplexität, technische Ausfälle, Bedienungsfehler, Unfälle und vorsätzliche Eingriffe können Auswirkungen auf die Funktion und die Verfügbarkeit der physischen Infrastruktur haben, die wichtige Dienste für die EU-Bürger, einschließlich elektronische Behördendienste, bereitstellen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten daher sicherstellen, dass *Integrität und Sicherheit öffentlicher Kommunikationsnetze* aufrechterhalten werden. Die *Behörde sollte zu einem erhöhten Sicherheitsniveau der elektronischen Kommunikation beitragen, indem sie unter anderem Fachwissen und sachverständigen Rat bereitstellt sowie den Austausch vorbildlicher Praktiken fördert. Sowohl die Behörde als auch die* nationalen Regulierungsbehörden sollten über die notwendigen Mittel verfügen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, einschließlich Befugnissen zur Erlangung ausreichender Informationen, damit sie in der Lage sind, das Sicherheitsniveau von Netzen und Diensten zu bewerten, sowie zur Erlangung vollständiger und verlässlicher Daten über Sicherheitsverletzungen, die sich maßgeblich auf den Betrieb von Netzen oder Diensten ausgewirkt haben. In Anbetracht der Tatsache, dass die erfolgreiche Anwendung angemessener Sicherheitsmaßnahmen keine einmalige Angelegenheit ist, sondern einen ständigen Prozess der Durchführung, Überprüfung und Aktualisierung darstellt, sollten die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste *verpflichtet sein, Maßnahmen zum Schutz ihrer Integrität und Sicherheit im Einklang mit der Risikobeurteilung zu treffen, wobei dem Stand der Technik*

von *ausschlaggebender* Bedeutung. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten daher sicherstellen, dass *ein Mindeststandard bei der Verfügbarkeit der Netze aufrechterhalten wird, um wichtige Kommunikationen in Notfällen zu ermöglichen*. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten über die notwendigen Mittel verfügen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, einschließlich Befugnissen zur Erlangung ausreichender Informationen, damit sie in der Lage sind, das Sicherheitsniveau von Netzen und Diensten zu bewerten, sowie zur Erlangung vollständiger und verlässlicher Daten über Sicherheitsverletzungen, die sich maßgeblich auf den Betrieb von Netzen oder Diensten ausgewirkt haben. In Anbetracht der Tatsache, dass die erfolgreiche Anwendung angemessener Sicherheitsmaßnahmen keine einmalige Angelegenheit ist, sondern einen ständigen Prozess der Durchführung, Überprüfung und Aktualisierung darstellt, sollten die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und Maßnahmen *zur Gewährleistung einer Grundverfügbarkeit der Netze* im Einklang mit der Risikobeurteilung treffen.

solcher Maßnahmen Rechnung zu tragen ist.

Begründung

Eine Regulierung ist gerechtfertigt, um die Verfügbarkeit von Kommunikationsnetzen für wichtige Kommunikationen in Notfällen sicherzustellen, aber unter normalen Umständen sind die Kundennachfrage und der Wettbewerb auf dem Markt besser dazu geeignet, das Sicherheitsniveau für den Schutz üblicher Kommunikationen zu bestimmen als staatliche Auflagen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Wo es notwendig ist, gemeinsame Sicherheitsanforderungen zu vereinbaren, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, technische Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau elektronischer Kommunikationsnetze und im Binnenmarkt zu erreichen. Die Behörde sollte zur Harmonisierung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen beitragen, indem sie sachverständige Beratung leistet. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, verbindliche Anweisungen hinsichtlich der technischen Durchführungsmaßnahmen zu erteilen, die gemäß der Rahmenrichtlinie erlassen wurden. Um ihre Aufgaben durchführen zu können, sollten sie die Befugnis haben, Ermittlungen vorzunehmen und bei Verstößen Strafen aufzuerlegen.

Geänderter Text

(33) Ein Markt, auf dem Wettbewerb herrscht, kann in der Regel am besten sicherstellen, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Sicherheitsniveau und den damit verbundenen Kosten sowie zwischen den durch Sicherheitsauflagen verursachten Beschränkungen und der Freiheit zur Entwicklung innovativer Dienstleistungen erreicht wird. Zuweilen ist es aber noch notwendig, sich auf ein gemeinsames Paket von Sicherheitsanforderungen zum Schutz gegen einen großflächigen katastrophalen Ausfall, zum Schutz gegen Zwischenfälle in einem Netz mit einem Dominoeffekt auf andere Netze und zur Gewährleistung der Verfügbarkeit eines Grunddienstes in Notfällen zu einigen. Nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind die Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden strikt auf jene beschränkt, die zur Erreichung dieser Ziele notwendig sind. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, verbindliche Anweisungen hinsichtlich der technischen Durchführungsmaßnahmen zu erteilen, die gemäß der Rahmenrichtlinie erlassen

wurden. Um ihre Aufgaben durchführen zu können, sollten sie die Befugnis haben, Ermittlungen vorzunehmen und bei Verstößen Strafen aufzuerlegen.

Begründung

Bei der Festlegung geeigneter Standards für Sicherheitsmaßnahmen ist oft ein Ausgleich zwischen miteinander konkurrierenden legitimen und erstrebenswerten Zielen herzustellen. Welches Gleichgewicht zwischen diesen Zielen angemessen ist, dürfte je nach den verschiedenen Umständen unterschiedlicher Gruppen von Netzbenutzern verschieden ausfallen. Die Kundennachfrage und der Wettbewerb auf dem Markt sind in der Regel das beste Mittel, um sicherzustellen, dass jeder Nutzer von Kommunikationsnetzen, Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann, bei denen ein ihrer eigenen Lage angemessenes Gleichgewicht eingehalten wird. Eine Regulierung ist aber gerechtfertigt, um ein Mindestniveau beim Schutz gegen Katastrophen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Kommunikationsnetze in Notfällen Unterstützung bieten können, und Schutz zu bieten gegen „externe“ Effekte in Fällen, in denen das Verhalten eines Anbieters negative Auswirkungen auf einen anderen haben würde.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Die Verwaltung von Telefonnetzen und -diensten ist seit jeher durch ein hohes Maß an internationaler Zusammenarbeit gekennzeichnet, durch die die Harmonisierung technischer Standards sichergestellt und die Interoperabilität gefördert werden sollte. Durch das Internet wurde Interoperabilität durch offene globale Standards für das Inter-Network Routing erreicht, und die Entwicklung von Dienstleistungen via Internet war möglich, weil es die Freiheit gab, neue technische Standards und Protokolle ohne staatliche Regulierung einzurichten. Diese Freiheit hat eine beispiellose Innovation bei der Schaffung von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft und anderen, nicht kommerziellen Dienstleistungen

ermöglicht und zu riesigen wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen für die Bevölkerung Europas geführt. Wann immer technische Standards für bestimmte Bereiche entwickelt und koordiniert wurden, hat die Gesellschaft davon profitiert. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Bedeutung von Innovation und Vielfalt bei Internetprotokollen und -dienstleistungen sowie die Bedeutung der Zurückhaltung bei der Regulierung für die Erreichung dieser Ziele anerkennen.

Begründung

Die nationalen Regulierungsbehörden sollten durch ihre Befugnisse zur Förderung der Harmonisierung von elektronischen Kommunikationsnetzen die Entwicklung und Innovation im Internet nicht behindern.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33b) Der Schutz der Sicherheit elektronischer Kommunikationen im Internet ist eine gemeinsame Aufgabe, bei der die Anbieter von Hardware und Software, die Anbieter von elektronischen Kommunikationsnetzen und elektronischen Kommunikationsdiensten sowie die Anbieter von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft und die Anbieter anderer Dienste, die das Internet nutzen, an Auflagen gebunden sind, die ihrer jeweiligen Rolle entsprechen. Diese Pflichten sind bedingt durch die Erwartungen der Kunden und die Marktnachfrage, durch einzelstaatliche Maßnahmen, durch diese Richtlinie, durch die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der

Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)¹, durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr² und durch sonstige Maßnahmen. Durch diese Richtlinie werden die Regulierungsbehörden nicht befugt Dienstleistungen der Informationsgesellschaft oder ähnliche Dienstleistungen zu regulieren, die gegen Entgelt erbracht werden. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten nationalen Regulierungsbehörden die ihnen nach dieser Richtlinie übertragenen Befugnisse nicht dazu benutzen, Anbietern von elektronischen Kommunikationsnetzen Pflichten hinsichtlich Sicherheitsaspekten aufzuerlegen, die nicht ihrer jeweiligen Rolle entsprechen.

¹ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

² ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Richtlinie zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Begründung

Der Vorschlag der Kommission enthält keine klaren Anhaltspunkte dafür, dass eine Regulierung notwendig ist. Im Sicherheitsbereich ist es besonders wichtig, dass jeder staatlichen Regulierung eine eindeutige Folgenabschätzung zugrunde liegt, was in diesem Fall offensichtlich nicht der Fall ist. Vielmehr wird nunmehr von nationalen Regulierungsbehörden, die lediglich für die Regulierung von Netzbetreibern zuständig und ausgestattet sind, erwartet, einen Markt zu regulieren, der größtenteils aus Unternehmen besteht, bei denen sie keine Kontrollmöglichkeit haben (Anbieter von Software, Anbieter von Hardware, Anbieter von Online-Diensten usw.).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Es sollte anerkannt werden, dass sowohl Investitionen als auch Wettbewerb gefördert werden müssen, damit die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher geschützt und nicht geschmälert werden.

Begründung

In diesen Richtlinien sollte klargestellt werden, dass der Wettbewerb nicht im Namen von Investitionen geopfert werden darf – z. B. durch Regulierungsverzicht.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 2 Richtlinie 2002/21/EG Artikel 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

s) „funktechnische Störung“: ein Störeffekt, der für das Funktionieren eines Funknavigationssdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder einen Funkdienst, der im Einklang mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften oder nationalen Vorschriften betrieben wird, anderweitig schwerwiegend **beeinträchtigt, behindert** oder wiederholt **unterbricht**.

s) „funktechnische Störung“: ein Störeffekt, der für das Funktionieren eines Funknavigationssdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt, **die gemeinsame Nutzung von Frequenzen technisch behindert** oder einen Funkdienst, der im Einklang mit den geltenden **internationalen Vorschriften**, Gemeinschaftsvorschriften oder nationalen Vorschriften betrieben wird, anderweitig schwerwiegend **beeinträchtigen, behindern** oder wiederholt **unterbrechen kann**.

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, Restriktionen nicht nur in dem Fall vorzusehen, dass eine solche funktechnische Störung festgestellt wurde, sondern auch dann, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu einer solchen funktechnischen Störung kommt. In Anbetracht der gravierenden Probleme funktechnischer Störungen zwischen eindirektionalen

und bidirektionalen Diensten (Empfang und Übertragung) ist es ganz wichtig, einen Schutz vor funktechnischen Störungen zu bieten, und zwar im Einklang mit international vereinbarten Frequenznutzungsplänen und insbesondere mit dem Genfer Plan der ITU (GE-06). Die nationalen Rechtssysteme müssen die Möglichkeit zur Sicherung der gemeinsamen Nutzung des Funkfrequenzspektrums bieten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden ihre Befugnisse unabhängig, unparteiisch **und** transparent ausüben. Die nationalen Regulierungsbehörden holen im Zusammenhang mit der laufenden Erfüllung der ihnen nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts übertragenen Aufgaben weder Weisungen einer anderen Stelle ein noch nehmen sie solche entgegen. Ausschließlich Beschwerdestellen nach Artikel 4 und nationale Gerichte sind befugt, Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden auszusetzen oder aufzuheben.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden ihre Befugnisse unabhängig, unparteiisch, transparent **und rechtzeitig** ausüben. Die nationalen Regulierungsbehörden holen im Zusammenhang mit der laufenden Erfüllung der ihnen nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts übertragenen Aufgaben weder Weisungen einer anderen Stelle ein noch nehmen sie solche entgegen. Ausschließlich Beschwerdestellen nach Artikel 4 und nationale Gerichte sind befugt, Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden auszusetzen oder aufzuheben.

Begründung

Wenn die nationalen Regulierungsbehörden nicht rechtzeitig handeln, z. B. im Zusammenhang mit Marktüberprüfungen, kann dies den Wettbewerb und Innovationen auf dem Markt behindern.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es auf nationaler Ebene wirksame Verfahren gibt, nach denen jeder Nutzer oder Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste, der von einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde betroffen ist, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Beschwerdestelle einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen kann. Dieser Stelle, die auch ein Gericht sein kann, muss der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Sachverstand zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Umständen des jeweiligen Falles angemessen Rechnung getragen wird und wirksame Einspruchsmöglichkeiten gegeben sind.

Bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens bleibt der Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde in Kraft, sofern nicht einstweilige Maßnahmen erlassen werden. Einstweilige Maßnahmen können erlassen werden, wenn es dringend notwendig ist, die Wirkung des Beschlusses auszusetzen, um schweren und nicht wieder gutzumachenden Schaden von der die Maßnahmen beantragenden Partei abzuwenden, und es aufgrund der Interessenabwägung erforderlich ist.“

Geänderter Text

„1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es auf nationaler Ebene wirksame Verfahren gibt, nach denen jeder Nutzer oder Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste, der von einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde betroffen ist, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Beschwerdestelle einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen kann. Dieser Stelle, die auch ein Gericht sein kann, muss der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Sachverstand zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Umständen des jeweiligen Falles angemessen Rechnung getragen wird und wirksame Einspruchsmöglichkeiten gegeben sind. ***Die Mitgliedstaaten setzen Fristen fest, innerhalb derer solche Einsprüche zu prüfen sind.***

Bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens bleibt der Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde in Kraft, sofern nicht einstweilige Maßnahmen erlassen werden. Einstweilige Maßnahmen können ***nur dann*** erlassen werden, wenn es dringend notwendig ist, die Wirkung des Beschlusses auszusetzen, um schweren und nicht wieder gutzumachenden Schaden von der die Maßnahmen beantragenden Partei abzuwenden, und es aufgrund der Interessenabwägung erforderlich ist.“

Begründung

Die derzeitigen Einspruchsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, sodass es dann zu spät ist, das ursprüngliche Problem zu lösen.

Im Vorschlag der Kommission wird der Anschein erweckt, dass einstweilige Maßnahmen aus anderen Gründen erlassen werden können. Dies ist nicht wünschenswert.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, den nationalen Regulierungsbehörden alle Informationen, auch in Bezug auf finanzielle Aspekte, zur Verfügung stellen, die diese Behörden benötigen, um die Konformität mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien oder den auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten. **Diese Unternehmen sind ferner zu verpflichten, Informationen über künftige Entwicklungen im Netz- oder Dienstleistungsbereich zu übermitteln, die sich auf die Dienstleistungen an Konkurrenten auf Vorleistungsebene auswirken könnten.** Die Unternehmen übermitteln diese Informationen auf Anfrage umgehend sowie für die Zeiträume und in den Einzelheiten, die von der nationalen Regulierungsbehörde verlangt werden. Die von der nationalen Regulierungsbehörde angeforderten Informationen müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen. Die nationale Regulierungsbehörde muss ihre Aufforderung zur Übermittlung von Informationen begründen.“

Geänderter Text

„1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, den nationalen Regulierungsbehörden alle Informationen, auch in Bezug auf finanzielle Aspekte, zur Verfügung stellen, die diese Behörden benötigen, um die Konformität mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien oder den auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten. Die Unternehmen übermitteln diese Informationen auf Anfrage umgehend sowie für die Zeiträume und in den Einzelheiten, die von der nationalen Regulierungsbehörde verlangt werden. Die von der nationalen Regulierungsbehörde angeforderten Informationen müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen. Die nationale Regulierungsbehörde muss ihre Aufforderung zur Übermittlung von Informationen begründen. **Die Unternehmen legen auch im Voraus Angaben zu etwaigen bedeutenden Beschränkungen von Dienstleistungen für Konkurrenten auf Vorleistungsebene vor. Das Geschäftsgeheimnis, wie es im einzelstaatlichen und Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist, ist zu beachten.**“

Begründung

Der vorgeschlagene Einschub hinsichtlich Informationen über künftige Entwicklungen im Netz- oder Dienstleistungsbereich wäre problematisch, da derartige Informationen höchstwahrscheinlich Insiderwissen beinhalten würden. Die Schwelle für eine solche Auflage sollte sehr hoch sein. In diesem Fall ist es nicht klar, worin der Zweck und der zusätzliche Nutzen bestünde, wenn man die Betreiber verpflichtete, den Behörden solche Informationen

zu erteilen.

Allerdings sind gewisse Vorhabmitteilungen der möglichen Auswirkungen auf Vorleistungsebene wünschenswert. Es muss klar sein, dass das Geschäftsgeheimnis geachtet werden muss.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6

Verordnung 2002/21/EG

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens werden von der nationalen Regulierungsbehörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, abgesehen von vertraulichen Informationen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und des jeweiligen Mitgliedstaates über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.

Geänderter Text

Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens werden von der nationalen Regulierungsbehörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, abgesehen von vertraulichen Informationen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und des jeweiligen Mitgliedstaates über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. ***Werden vertrauliche Informationen ohne triftigen Grund verbreitet, sorgen die nationalen Regulierungsbehörden dafür, dass die von den betroffenen Unternehmen geforderten angemessenen Maßnahmen so rasch wie möglich getroffen werden.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die nationale Regulierungsbehörde übermittelt der Kommission alle beschlossenen Maßnahmen, auf die Artikel 7 Absatz 3 ***Buchstaben a und b zutreffen.***

Geänderter Text

9. Die nationale Regulierungsbehörde übermittelt der Kommission alle beschlossenen Maßnahmen, auf die Artikel 7 Absatz 3 ***zutrifft.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) und dem Grundsatz folgen, dass die Endnutzer in der Lage sein sollten, Zugang zu rechtmäßigen Inhalten zu erhalten und solche Inhalte zu verbreiten sowie beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen.

Geänderter Text

g) und dem Grundsatz folgen, dass die Endnutzer in der Lage sein sollten, **gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Anbietern und den Vertragskunden** Zugang zu rechtmäßigen Inhalten zu erhalten und solche Inhalte zu verbreiten sowie beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen. **Weder dieser Grundsatz noch die Frage, ob darauf in einem Vertrag Bezug genommen wird oder nicht, kann dazu führen, dass in irgendeiner Weise von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft¹ abgewichen wird.**

¹ ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe e a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) In Absatz 4 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ga) dafür sorgen, dass Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze mit den betreffenden Sektoren im Hinblick

auf den Schutz und die Förderung von rechtmäßigen Inhalten in den Netzen und elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenarbeiten.“

Begründung

Die Zusammenarbeit der Betreiber von elektronischen Kommunikationsdiensten dürfte zur Bekämpfung der Verstöße gegen das Urheberrecht, bei denen ein rasanter Anstieg in den Netzen zu verzeichnen ist, unverzichtbar sein. Es wäre zweckmäßig, der Behörde, die auf europäischer Ebene zuständig sein wird, eine Koordinierungsaufgabe in diesem Bereich zu übertragen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) zur Gewährleistung der breitestmöglichen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenzen, ***wenn die Nutzung einer Allgemeingenehmigung unterliegt***, oder

Geänderter Text

c) zur Gewährleistung der ***effizienten Nutzung der Funkfrequenzen, einschließlich gegebenenfalls der*** breitestmöglichen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenzen, oder

Begründung

Die gemeinsame Nutzung der Funkfrequenzen sollte erfolgen, wo dies technisch möglich und effizient ist, wobei gegensätzliche Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9 a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(9a) Folgender Buchstabe wird eingefügt:
„da) zur Berücksichtigung internationaler und regionaler Organisationen zur Verwaltung von Rundfunkfrequenzen***

und zur Einhaltung international vereinbarter Frequenzpläne oder“

Begründung

Europa muss international vereinbarte Frequenzpläne einhalten (z. B. den Genfer Plan der ITU (GE-06)), um unnötige funktechnische Störungen und ineffiziente Nutzung von Frequenzen an seinen Grenzen zu vermeiden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9 b (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„db) zur Sicherung der effizienten Frequenzbandnutzung.“

Begründung

Europa muss international vereinbarte Frequenzpläne einhalten (z. B. den Genfer Plan der ITU (GE-06)), um unnötige funktechnische Störungen und ineffiziente Nutzung von Frequenzen an seinen Grenzen zu vermeiden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die der elektronischen Kommunikation **offenstehen**. Die

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die der elektronischen Kommunikation **nach den nationalen**

Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Tabellen der Frequenzbereichszuweisung und der ITU-Vollzugsordnung zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Begründung

Die Dienstneutralität sollte sich auf die in der ITU-Vollzugsordnung vorgesehenen Möglichkeiten beschränken; die ITU legt fest, welche Dienste in den verschiedenen Bändern gemeinsam möglich sind.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Absatzes kann die Kommission ***im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung [(EG) Nr. ...] von der Behörde*** unterstützt werden.

Geänderter Text

Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Absatzes kann die Kommission von ***den nationalen Regulierungsbehörden*** unterstützt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 11

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten fördern die Harmonisierung der Nummerierung in der Gemeinschaft, wo diese das Funktionieren des Binnenmarktes oder die Entwicklung europaweiter Dienste unterstützt. Die Kommission kann in diesem Zusammenhang geeignete technische Durchführungsmaßnahmen ergreifen; **u. a. kann sie Tarifgrundsätze für bestimmte Nummern oder Nummernbereiche festlegen.** In den Durchführungsmaßnahmen können **der Behörde** spezifische Aufgaben bei der Anwendung der Maßnahmen übertragen werden.

Die Mitgliedstaaten fördern die Harmonisierung der Nummerierung in der Gemeinschaft, wo diese das Funktionieren des Binnenmarktes oder die Entwicklung europaweiter Dienste unterstützt. Die Kommission kann in diesem Zusammenhang geeignete technische Durchführungsmaßnahmen ergreifen. In den Durchführungsmaßnahmen können **dem Europäischen Büro für Funkangelegenheiten (ERO)** spezifische Aufgaben bei der Anwendung der Maßnahmen übertragen werden.

Begründung

Für die Tarife bei der Nummerierung sollten weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig sein. Nicht die Behörde sollte bei der Nummerierung zuständig sein, sondern vielmehr das Europäische Büro für Funkangelegenheiten (ERO).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 13 a – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Alle drei Monate legt die nationale Regulierungsbehörde der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die gemäß diesem Absatz ergriffenen Maßnahmen vor.

Alljährlich legt die nationale Regulierungsbehörde der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die gemäß diesem Absatz ergriffenen Maßnahmen vor.

Begründung

Die Erhöhung der Netz- und Informationssicherheit ist einer der Bereiche, in denen ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist und in denen vorgeschlagene Änderungen mit Sicherheit einen zusätzlichen Nutzen bringen dürften. Die einzige problematische Frage in diesem Zusammenhang betrifft die Berichtspflichten, die für die

nationalen Regulierungsbehörden vorgeschlagen werden. Eine Berichterstattung alle drei Monate wäre zu aufwändig und zu bürokratisch. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Berichterstattung alljährlich und nicht alle drei Monate erfolgt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 13 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann geeignete technische Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen beschließen, einschließlich solcher Maßnahmen, mit denen Umstände, Form und Verfahren der vorgeschriebenen Mitteilungen festgelegt werden, wobei sie weitestgehend die Stellungnahme der **Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung [(EG) Nr. ...]** berücksichtigt.

Diese Durchführungsmaßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden gemäß dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 3 erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.

Geänderter Text

4. Die Kommission kann geeignete technische Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen beschließen, einschließlich solcher Maßnahmen, mit denen Umstände, Form und Verfahren der vorgeschriebenen Mitteilungen festgelegt werden, wobei sie weitestgehend die Stellungnahme der **nationalen Regulierungsbehörden** berücksichtigt.

Diese Durchführungsmaßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung **dann** geändert werden, **wenn Selbstregulierungsinitiativen der Industrie nicht zu einem angemessenen Sicherheitsniveau im Binnenmarkt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geführt haben**, werden gemäß dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 3 erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.

Begründung

In Fällen, in denen globale gemeinsame Sicherheitsanforderungen abgestimmt werden müssen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, technische Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen, mit denen ein angemessenes Sicherheitsniveau im Binnenmarkt erreicht werden kann.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 13 b

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden zur Anwendung des Artikels 13a befugt sind, Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verbindliche Anweisungen zu erteilen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden befugt sind, Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, vorzuschreiben, dass sie

a) die zur Beurteilung der Sicherheit ihrer Dienste und Netze erforderlichen Informationen, einschließlich der Unterlagen über ihre Sicherheitsmaßnahmen, übermitteln **und**

b) eine qualifizierte unabhängige Stelle mit einer Sicherheitsüberprüfung beauftragen und deren Ergebnisse der nationalen Regulierungsbehörde übermitteln.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden über alle erforderlichen Befugnisse verfügen, um Verstöße zu untersuchen.

4. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***jeweiligen*** nationalen Regulierungsbehörden zur Anwendung des Artikels 13a befugt sind, Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verbindliche Anweisungen zu erteilen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***jeweiligen*** nationalen Regulierungsbehörden ***gegebenenfalls*** befugt sind, Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, vorzuschreiben, dass sie die zur Beurteilung der Sicherheit ihrer Dienste und Netze erforderlichen Informationen, einschließlich der Unterlagen über ihre Sicherheitsmaßnahmen, übermitteln.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***jeweiligen*** nationalen Regulierungsbehörden über alle erforderlichen Befugnisse verfügen, um Verstöße zu untersuchen.

4. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet

Artikel 3 dieser Richtlinie.

Artikel 3 dieser Richtlinie.

Begründung

Viele nationale Regulierungsbehörden sind nicht für Sicherheitsfragen zuständig. Andererseits könnte die vorgeschlagene Ausweitung der Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden zu einer übermäßigen Belastung führen, die die Entwicklung neuer Technologien bremsen könnte. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten über ihre Befugnisse bei den öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten nur dann hinausgehen, wenn dies erforderlich ist.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20

Verordnung 2002/21/EG

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Artikels 9 dieser Richtlinie und der Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) kann die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien niedergelegten Regulierungsaufgaben durch die nationalen Regulierungsbehörden Hindernisse für den Binnenmarkt entstehen **können**, im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 8 genannten Ziele **eine Empfehlung oder** eine Entscheidung über die harmonisierte Anwendung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien veröffentlichen, wobei sie gegebenenfalls weitestgehend die Stellungnahme der Behörde berücksichtigt.

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Artikels 9 dieser Richtlinie und der Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) kann die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien niedergelegten Regulierungsaufgaben durch die nationalen Regulierungsbehörden Hindernisse für den Binnenmarkt entstehen **könnten**, im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 8 genannten Ziele durch eine Entscheidung über die harmonisierte Anwendung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien veröffentlichen, wobei sie gegebenenfalls weitestgehend die Stellungnahme der Behörde berücksichtigt.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20

Verordnung 2002/21/EG

Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission verabschiedet Empfehlungen gemäß Absatz 1 nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren.

entfällt

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden diesen Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend Rechnung tragen. Beschließt eine nationale Regulierungsbehörde, sich nicht an eine Empfehlung zu halten, so teilt sie dies unter Angabe ihrer Gründe der Kommission mit.

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 20
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 19 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Behörde kann von sich aus die Kommission in der Frage beraten, ob eine Maßnahme gemäß Absatz 1 verabschiedet werden sollte.“

entfällt

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 22
Verordnung 2002/21/EG
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jede Partei kann den Streitfall den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden vorlegen. Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden koordinieren ihre

2. Jede Partei kann die Streitigkeit den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden vorlegen. Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden koordinieren ihre

Maßnahmen, um die Streitigkeit im Einklang mit den in Artikel 8 genannten Zielen beizulegen.

Maßnahmen *so weit wie möglich durch die Annahme einer gemeinsamen Entscheidung*, um die Streitigkeit im Einklang mit den in Artikel 8 genannten Zielen beizulegen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 22

Verordnung 2002/21/EG

Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie unterrichten die Parteien unverzüglich davon. Sind die Streitigkeiten nach vier Monaten noch nicht beigelegt und auch nicht von der **Beschwerde führenden** Partei vor Gericht gebracht worden, so koordinieren die nationalen Regulierungsbehörden, sofern alle Parteien dies beantragen, ihre Bemühungen, um die Streitigkeit im Einklang mit Artikel 8 beizulegen; hierbei berücksichtigen sie weitestgehend die Empfehlung der Behörde gemäß Artikel 18 der Verordnung [(EG) Nr. ...].

Geänderter Text

Sie unterrichten die Parteien unverzüglich hiervon. Sind die Streitigkeiten nach vier Monaten noch nicht beigelegt und auch nicht von der Partei, **gegen deren Rechte verstoßen wurde**, vor Gericht gebracht worden, so koordinieren die nationalen Regulierungsbehörden **soweit möglich durch die Annahme einer gemeinsamen Entscheidung**, sofern alle Parteien dies beantragen, ihre Bemühungen, um die Streitigkeit im Einklang mit Artikel 8 beizulegen; hierbei berücksichtigen sie weitestgehend die Empfehlung der Behörde gemäß Artikel 18 der Verordnung [(EG) Nr. ...].

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 7

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission kann die entsprechend der Technologie- und Marktentwicklung erforderlichen Änderungen des Anhangs II vornehmen. Entsprechende Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie geändert werden, werden

Geänderter Text

5. Die Kommission kann die entsprechend der Technologie- und Marktentwicklung erforderlichen Änderungen des Anhangs II vornehmen. Entsprechende Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie geändert werden, werden

nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 14 Absatz 3 erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 14 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen. Bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes kann die Kommission durch die **Behörde** unterstützt werden.

nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 14 Absatz 3 erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 14 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen. Bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes kann die Kommission durch die **nationalen Regulierungsbehörden** unterstützt werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 1

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Darüber hinaus **gilt** folgende **Begriffsbestimmung**:

„Allgemeingenehmigung“: der in einem Mitgliedstaat festgelegte rechtliche Rahmen, mit dem gemäß dieser Richtlinie Rechte für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste gewährleistet werden und in dem sektorspezifische Verpflichtungen festgelegt werden, die für alle oder für bestimmte Arten von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gelten können.

Geänderter Text

2. Darüber hinaus **gelten** folgende **Begriffsbestimmungen**:

„Allgemeingenehmigung“: der in einem Mitgliedstaat festgelegte rechtliche Rahmen, mit dem gemäß dieser Richtlinie Rechte für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste gewährleistet werden und in dem sektorspezifische Verpflichtungen festgelegt werden, die für alle oder für bestimmte Arten von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gelten können;

„globale Telekommunikationsdienste“: die Verwaltung von Geschäftsdaten und Sprachtelefondiensten für multinationale Unternehmen mit Niederlassungen in verschiedenen Staaten und oft auch auf verschiedenen Kontinenten. Sie sind von Natur aus grenzüberschreitend und – in Europa – europaweite Dienste.“

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„3a. Neue globale Telekommunikationsdienste unterliegen lediglich einem vereinfachten Notifizierungsverfahren mit einer präzisen Registrierung der Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsdienste als „globale Telekommunikationsdienste.“

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 3

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) zur Vermeidung einer ernststen Gefahr funktechnischer Störungen oder

a) zur Vermeidung einer ernststen Gefahr funktechnischer Störungen, **von Wettbewerbsverzerrungen** oder

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 3

Verordnung 2002/21/EG

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet von den Mitgliedstaaten im Voraus festgelegter spezifischer Kriterien für die Gewährung von Frequenznutzungsrechten an Erbringer von

Unbeschadet von den Mitgliedstaaten im Voraus festgelegter spezifischer Kriterien für die Gewährung von Frequenznutzungsrechten an Erbringer von

Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten im Interesse von im allgemeinen Interesse liegenden Zielen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht werden Nutzungsrechte nach objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Verfahren gewährt, bei Funkfrequenzen im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie). Die Verfahren müssen ferner offen sein, außer in den Fällen, in denen die Gewährung individueller Frequenznutzungsrechte an die Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten nachweisbar wesentlich für die Einhaltung einer bestimmten Verpflichtung ist, die von dem Mitgliedstaat zuvor festgelegt wurde und deren Einhaltung im Hinblick auf ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht notwendig ist.

Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten im Interesse von im allgemeinen Interesse liegenden Zielen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht werden Nutzungsrechte nach objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Verfahren gewährt, bei Funkfrequenzen im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie). Die Verfahren müssen ferner offen sein, außer in den Fällen, in denen die Gewährung individueller Frequenznutzungsrechte an die Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten nachweisbar wesentlich für die Einhaltung einer bestimmten Verpflichtung ist, die von dem Mitgliedstaat zuvor festgelegt wurde und deren Einhaltung im Hinblick auf ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel **und auf jeden Fall** im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht notwendig ist.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 3 – Nummer 3 Richtlinie 2002/20/EG Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die nationalen **Regulierungsbehörden** stellen sicher, dass die Funkfrequenzen im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) effektiv und effizient genutzt werden. Sie sorgen ferner dafür, dass der Wettbewerb nicht infolge von Übertragungen oder einer Anhäufung von Frequenznutzungsrechten verzerrt wird. Hierbei können die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, z. B. die Einschränkung oder den Entzug eines Frequenznutzungsrechts oder dessen Zwangsverkauf.

Geänderter Text

6. Die nationalen **Frequenzordnungsbehörden** stellen sicher, dass die Funkfrequenzen im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) effektiv und effizient genutzt werden. Sie sorgen ferner dafür, dass der Wettbewerb nicht infolge von Übertragungen oder einer Anhäufung von Frequenznutzungsrechten verzerrt wird. Hierbei können die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, z. B. die Einschränkung oder den Entzug eines Frequenznutzungsrechts oder dessen Zwangsverkauf.

Begründung

Viele nationale Regulierungsbehörden sind nicht für Sicherheitsfragen zuständig.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 5

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 6 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6 b

entfällt

Gemeinsames Auswahlverfahren für die Gewährung von Rechten

***1. In der in Artikel 6 a Absatz 1
Buchstabe f genannten technischen
Durchführungsmaßnahme kann
vorgesehen werden, dass die Behörde
Vorschläge für die Auswahl von
Unternehmen vorlegt, denen individuelle
Rechte für die Nutzung von
Funkfrequenzen oder Nummern gewährt
werden sollen, im Einklang mit Artikel 12
der Verordnung [(EG) Nr. ...].***

***In diesem Fall sind im Interesse einer
optimalen Nutzung der Funkfrequenzen
und der Nummerierungsressourcen durch
die Maßnahme der Zeitraum, innerhalb
dessen die Behörde die Auswahl
abzuschließen hat, das für die Auswahl
geltende Verfahren sowie die Regeln und
Bedingungen hierfür festzulegen, ferner
sind gegebenenfalls genaue Angaben zu
Gebühren und Entgelten zu machen, die
von den Inhabern von Rechten für die
Nutzung von Funkfrequenzen bzw.
Nummern zu verlangen sind. Das
Auswahlverfahren muss offen,
transparent, nicht diskriminierend und
objektiv sein.***

***2. Die Kommission verabschiedet eine
Maßnahme zur Auswahl der
Unternehmen, denen individuelle Rechte
zur Nutzung von Funkfrequenzen oder***

Nummern zu gewähren sind, wobei sie weitestgehend die Stellungnahme der Behörde berücksichtigt. Darin ist der Zeitraum zu nennen, innerhalb dessen die Nutzungsrechte von den nationalen Regulierungsbehörden zu gewähren sind. Hierbei wird die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 14 a Absatz 2 genannten Verfahren tätig.“

Begründung

EU-weite Auswahlverfahren für Gewährung von Rechten sollten Gegenstand spezifischer Legislativvorschläge – nicht der Komitologie – sein.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 8 – Buchstabe d a (neu)

Verordnung 2002/21/EG

Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Folgender Absatz wird angefügt:

„6a. Die Mitgliedstaaten stellen nach einzelstaatlichem Recht sicher, dass die in den Absätzen 5 und 6 vorgesehenen Sanktionen einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen.“

VERFAHREN

Titel	Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0697 – C6-0427/2007 – 2007/0247(COD)			
Federführender Ausschuss	ITRE			
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 10.12.2007			
Verfasser(-in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Manuel Medina Ortega 19.12.2007			
Prüfung im Ausschuss	26.2.2008	27.3.2008	8.4.2008	28.5.2008
Datum der Annahme	29.5.2008			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20	–: 0	0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Carlo Casini, Bert Doorn, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Neena Gill, Piiia-Noora Kauppi, Katalin Lévai, Antonio Masip Hidalgo, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Diana Wallis, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(-in/-innen)	Sharon Bowles, Luis de Grandes Pascual, Sajjad Karim, Georgios Papastamkos, Jacques Toubon			